

# Wighäuser und wighafte Bauten in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161202>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die beiden Pferde, sie werden scheu und fühlen sich in der neuen Umgebung unsicher, denn der Burghof ist nicht eben und schön gepflästert, vielmehr sind überall im Humus anstehende Felsrippen festzustellen, so daß das Zirkulieren in diesem Areal zum Teil recht beschwerlich ist.

Indessen steigen die beiden Herren miteinander über die Blocktreppe in das erste Geschoß des behäbigen Wohnturmes. Am rohbehauenen Tisch lassen sie sich nieder, in Holzbechern wird ihnen von einer Magd zuerst ein recht säuerlicher Wein kredenzt. Der Gast entledigt sich des Gürtels mit dem Schwert und schlüpft auch aus dem kurzärmligen Lederwams. Zuerst werden die wichtigsten Neuigkeiten ausgetauscht, doch recht bald kommt man zum Hauptthema. Der Burgherr will seinem Freund ein Jagdrecht verkaufen, denn er benötigt für die Ausstaffierung der einen Tochter, welche in nächster Zeit in den Ehestand treten will, das nötige Kleingeld. Das entsprechende Waldgebiet grenzt an größere Waldungen, welche sich bereits im Besitze des Gastes befinden, so daß die neue Erwerbung eine wertvolle Arrondierung darstellen würde. – Der Gastgeber hat den Vertrag bereits vorbereitet lassen und bittet nun den Mönch Wilibald herauf, welcher im nahen Benediktinerklösterchen sein Leben verbringt. Das Kloster ist eine Gründung der Familie des Burgherrn und genießt deshalb das spezielle Wohlwollen der Familie. So kommt es nicht von ungefähr, daß Wilibald als Berater des Herrn amtiert und auch gleichzeitig alle schriftlichen Arbeiten, welche sich im Verlaufe der Zeit ergeben, prompt und zuverlässig erledigt. – So hat er denn auch dieses Geschäft vorbereitet. Auf Ziegenleder steht der Vertrag bereits geschrieben. Die Wachsigel sind vorbereitet. Bruder Wilibald grüßt ehrerbietig und verliest den von ihm in mittelalterlichem Latein aufgesetzten Brief. Die Grenzen des Waldgebietes sind darin genau festgelegt. Wild- und Fischfang sind eingeschlossene Rechte. Sollte das Gebiet aus irgendeinem Grunde wieder einmal verkäuflich sein, so sichert sich der heutige Verkäufer das Vorkaufrecht. Beide Herren sind mit dem soeben Gehörten einverstanden. Der Inhalt entspricht ihren mündlichen Abmachungen. Mit einer Kerze wird das Wachs weich gemacht, und alsobald drücken Gastgeber und Gast ihre Siegelstempel, welche sie aus einem Lederbeutel hervorgeholt haben, zur Gültigkeitserklärung in die weiche, bräunliche Masse. Damit ist der Handel rechtlich geregelt, und jetzt ruft der Gast, der neue Waldbesitzer, seinem Knecht. Dieser bringt einen länglichen Lederbeutel, welcher mit einer Lederschlaufe geschlossen werden kann. Aus diesem Beutel leert der neue Waldbesitzer den ganzen Inhalt. Es handelt sich dabei um Silbermünzen verschiedenster Prägung und Qualität. Dünne Brakteaten, welche das Zeichen der Münze vom Fraumünster in Zürich aufweisen, sind dabei. Aber auch von vielen andern Städten ist Silberwährung festzustellen. Fein säuberlich wird das Geld aussortiert und gewertet, und nach einiger Zeit ist man sich auf Grund des Gewichtes über den Handel einig, und die vielen Münzen werden vom Hausherrn in einer geschnitzten Schatulle, welche von Eisenspangen eingefaßt ist, verwahrt. Mit einem kräftigen Schluck aus den Holzbechern, auch Bruder Wilibald und der Knecht werden zum Mittun eingeladen, und mit Handschlag wird dieses Geschäft beendet.

(Fortsetzung in Nr. 1/1970)

## Wighäuser und wighafte Bauten in der Schweiz

(Fortsetzung aus Nr. 5/1969)

Aus der Zeit des Burgdorferkrieges 1383/84 stammen drei Einträge für Soldzahlungen an die Besatzung des Wighauses.

1383: «Denne Ullen Slundin und sinen gesellen, als si in der siechen wighus gehütet hant.» VI lb.

1384: «Denne Ullen Slundin dem wechter uf dem wighus bi den siechen.» III lb.

1384: «Denne Cuntz Lewer und Schitlin und iren gesellen selb vierde, als si hutent uf dem wighus vor den siechen, des kosten ist.» XI lb. Vß.

Ein zweites Wighaus befand sich auf der Unteren

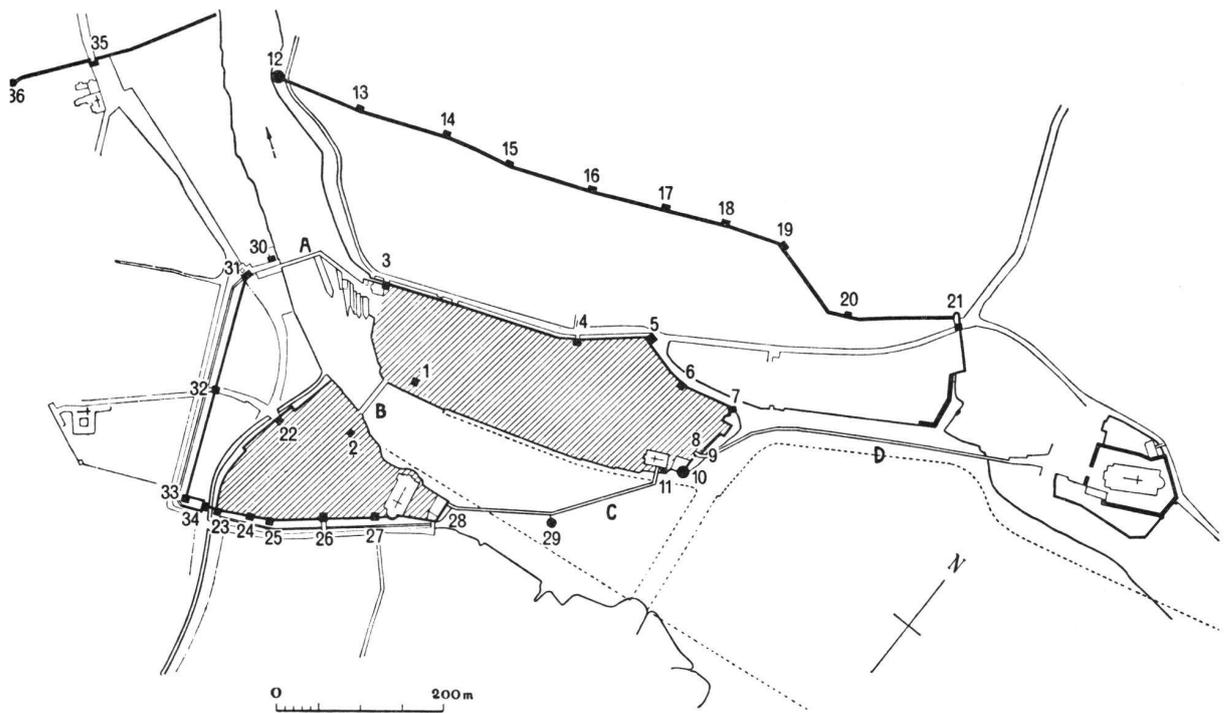


Erste Belagerung Berns durch Rudolf von Habsburg (1288), im Hintergrund das Feldsiechenhaus; Spiezer Chronik (1485). Eine ähnliche Darstellung findet sich in der Berner Chronik von Diebold Schilling.

Aare-Brücke. Die hölzerne Brücke entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts und ist 1265 erstmals urkundlich bezeugt. Das rechte Ufer war war ursprünglich im Besitz der Grafen von Kyburg. Bei diesem Wighaus handelt es sich um eine Holzkonstruktion, wie aus den gelieferten Laden, Latten und Schindeln hervorgeht.

1380: «Denne umb laden und umb schindlen und umb latten zu der nidern brugge uff das wighus.» V lb. VI d.

1380: «Denne Claus Berwer umb nagel uff



Luzern. Befestigungsgürtel, Türme, Tore und Brücken. Zustand 16. bis 18. Jahrhundert. Plan aus: Adolf Reinle, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. II, 1953

*Brücken:*

- A Spreuerbrücke und Mühlen
- B Reußbrücke
- C Kapellbrücke
- D Hofbrücke

*Befestigungsgürtel:*

- 3-11 Innerer Ring der Großstadt
- 12-21 Äußerer Ring der Großstadt (Musegg)
- 22-29 Innerer Ring der Kleinstadt
- 30-34 Äußerer Ring der Kleinstadt

- 35-36 Äußerster Ring der Kleinstadt
- Heut. Ufer punktiert

*Türme und Tore:*

- 1 Stelle eines Brückenkopfes, «Raubhaus»
- 2 Stelle eines Brückenkopfes, «Raubhaus»
- 3 Mühleator
- 4 Graggentor
- 5 Inneres Weggistor
- 6 Rosengartenturm
- 7 Lederturm
- 8 Hoftor
- 9 Hoftor auf den See

- 10 Baghards-, bzw. Zur Gilgenturm
- 11 Wighus
- 12 Nölliturm
- 13 Männliturm
- 14 Lueginsland
- 15 Wacht- oder Heuturm
- 16 Zeitturm
- 17 Schirmertor
- 18 Pulverturm
- 19 Allenwindenturm
- 20 Dächliturm
- 21 Äußeres Weggistor
- 22 Burgertor
- 23 Krienser- oder Obertor

- 24 Erster Franziskanerturm
- 25 Zweiter Franziskanerturm
- 26 Moos- oder Kropftor
- 27 Frauenturm
- 28 Freienhof
- 29 Wasserturm
- 30 Judenturm
- 31 Baslertor mit Haberturm
- 32 Bruchtor
- 33 Kesselsturm
- 34 Ketzerturm
- 35 Sentitor
- 36 Gütschturm

das wighus ze der nidern brugge.»

III lb.

1380: «Denne Heinin Vischer umb schindlen uff das wighus ze der nidern brugge.»

II lb.

Ähnlich dem Wighaus beim Siechenhaus wurde das Wighaus auf der Untern Brücke in Kriegsläufthen mit einer Wache versehen. Seit 1380 war die Wächterstube mit einer Herdstelle ausgestattet.

1380: «Denne Siber den brunnen vor dem nidern spittal ze bessrenne und uff dem nidern wighus ein hertstat ze machenne.»

XVI β.

In der Zeit des Alten Zürichkrieges wird das Wighaus auf der Untern Brücke letztmals erwähnt.

Das 1444 von Hans Miltenberg für das «wighus uff der nidern brugge» gelieferte Zinn fand eher für kriegerische als für bauliche Zwecke Verwendung. Der 1335 genannte, noch erhaltene, feste Turm jenseits der Aare ist nicht mit dem Wighaus zu identifizieren. Nach einem Hochwasser wurde die Brücke mit Unterstützung des zürcherischen Werkmeisters 1461 durch eine steinerne Anlage ersetzt.

Das für das Jahr 1376 bezeugte Wighaus auf dem Mantel vor dem äußern Tor kann nicht mit dem Wighaus beim Siechenhaus in Beziehung gebracht werden (Kunstdenkmäler, Stadt Bern I, p. 69).

1376: «Denn umb dz wighus uff dem mantel vor dem ussen tor.» XXV lb. XVI β.

Das Wighaus beim Siechenhaus bildete einen Bestandteil des Gebäudekomplexes. Zur Bestätigung dieser Ansicht trägt die Erwähnung eines Gartens «gelegten ob unserm wikhusse» beim Siechenhaus bei (Fontes VIII, p. 621, 1365). Wehrhafte Siechenhäuser zählen in der Schweizergeschichte zu den bekannten Erscheinungen, z. B. St. Jakob an der Birs, St. Jakob an der Sihl.

Zwei Quellenstellen geben über die Existenz von Wighäusern in den Städten Thun und Biel Auskunft.

1382: «Denne Claus Berwer umbe nagel gen Thuno uff das wighus, weis Uttinger.»

I lb. VIII β.

Die Einnahme von 10 Schilling der Bieler Stadtrechnung, 1400/01, weist wohl auf eine Buße für mutwillige Beschädigung eines zur Verteidigungsanlage gehörenden Wighauses hin.

«Item Xβ. losten wir usser dem wighuse by Pyccarz hus uff dem burgraben, als der wirt dz niderwarff.»

### Habsburgische Hofrechte (LU, ZH, AG, SZ)

Die in den habsburgischen Hofrechten, Satzungen und Offnungen zu findenden Belege für den Begriff «wighafter Bau» sind sowohl sprachlich als auch rechtshistorisch von Bedeutung. Seit König Rudolf I. (1273–1291) legten die Habsburger besonderen Wert auf die Wahrung des landesherrlichen Burgenmonopols. Durch den Reichsspruch von 1279 wurde das fürstliche Burgenregal erneut bestätigt.

«Nullus homo qualiscumque condicionis fuerit in alicuius comitis comicia castrum vel municionem aliam qualecumque erigere sive construere debeat, nisi prius ipsius comitis super eo requisito beneplacito et obtento.» (MG Constit. III, Nr. 261, p. 255 f.) (Niemand, welche Stellung er in der Grafschaft eines Grafen auch immer inne hat, soll eine Burg oder was immer für eine Befestigung errichten oder bauen dürfen, außer wenn er zuvor die Zustimmung des Grafen dazu eingeholt und erhalten hat.)

Als die Freiherren von Eschenbach auf ihrem Grund und Boden eine Burg errichten wollten, holten sie vorerst bei Rudolf I. die Genehmigung ein (UB Zürich Bd. V, Nr. 1741). Auch in den Verordnungen und Gesetzessammlungen des 14. Jahrhunderts läßt sich die habsburgische Burgenpolitik verfolgen. Das immer wiederkehrende stereotype Burgenbauverbot findet sich vor allem in Rechtsquellen der heutigen Kantone Luzern, Schwyz, Zürich und Aargau. Die Formel, daß niemand einen «wighaften buw [errichten], noch kein horn schellen, noch kein wild fellen» soll, enthält neben dem Burgenbauverbot auch zwei sich auf die Jagd beziehende Verbote. Zu den wighaften Bauten zählen Burgen sowie andere Steinbauten, welche einen wehrhaften Charakter besitzen.

1. Richtung des Freiamtes zu Affoltern (ZH und AG), 14. Jh.:

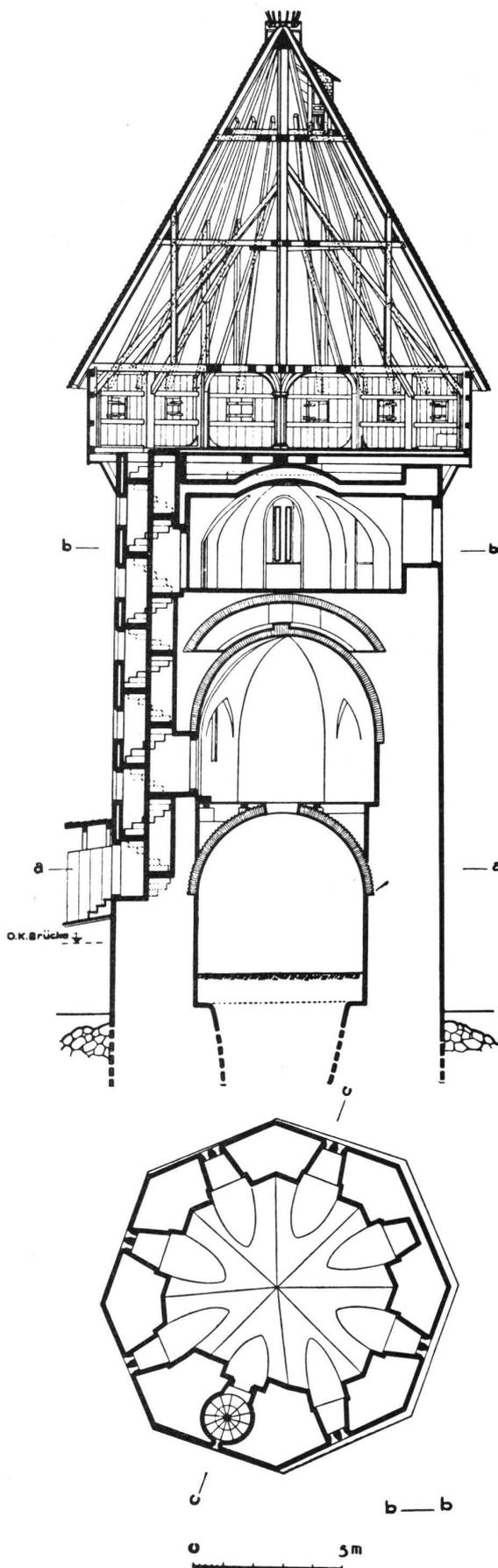
«... und sol ouch dazwischen nieman kein horn erschellen, noch kein gewild vellen, noch keinen wighaften buw han, denne dem es ein landvogt gan.» (Fried. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892, p. 192/193; Argovia II, 1860, p. 126)

2. Hofrecht von Küßnacht SZ, 14. Jh., Abschrift von 1561:

«... und sol inert der zilenn nieman enkeinn wighaftenn bu buwenn noch enn keinn eihoeren schießen, noch wyld fachenn oder jagen, wand mit der hertzogen wyllen oder die es vonn inenn hand.» (Gfd. 69, 1914, p. 168)

3. Hofrecht zu Emmen LU, 14. Jh.:

«...es / sol och inrent den zilen niemant einkein wikhaften buwe buwen, noch kein horn schellen, / noch gewilde vellen (wann



Rechts nebenstehend:

Luzern. Wasserturm, 13. Jahrhundert. Grundriß vom dritten Geschoß sowie Schnitt Nord-Süd. Plan aus: Adolf Reinle, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. II, 1953.

mit der herzogen willen)». (Gfd. 6, 1849, p. 66)

4. Hofrecht von Malters LU, 14. Jh.:

«... und wz inrent dien ziln / lit, dz ist des gotzhuses von Lucern recht eigen und der gnossen erbe, und da entzwischen sint getwing und ban des gotzhuses von Lucern, und der / die es von inen ze lechen oder ze erbe hant. Und sol inrent dien ziln nieman einkein wighaften bu buwen, noch kein horn erschellen noch wild / vellen, wan mit der hertzigen willen, oder die es von inen hant.» (Gfd. 4, 1847, p. 68)

5. Ältestes Bürgerbuch von Luzern (1357 bis 1479):

«... item ein abt hat ouch das recht, das in aller des gotzhuses gewalt one synen willen niemandt sol buwen keinen wighaften buw, noch kein horn schellen, noch kein wild fallen.» (P. X. Weber, Das älteste Luzerner Bürgerbuch, II. Teil, Gfd. 75, 1920, p. 90)

6. Habsburgisches Urbar, Amt Elfingen und Rein AG, 14. Jh.:

«... zwiscent Grundelosen und ze Zuben ze Brugge an das tor und zwiscent Ital und Ubeltal ze Lowinon sol nieman dehein wighaften bu noch dehein horne schellen noch dehein wildin vellen ane der herschaft urlob. Das selbe sol man miden (inrent) des hoffes ze Elfingen.» (Rudolf Maag, Das habs. Urbar, Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 14, Bd. I, Basel 1894, p. 100/101)

7. Öffnung von Holderbank AG, 1424:

«... und sol in demselben twing und bann nieman kein horn erschellen noch gewild fallen keins wegs, noch kein wighus buwen, dann als veer, als sy es gönnent.» (Argovia IV, 1964/65, p. 308)

Das Burgenregal wird in den genannten Gebieten von den Habsburgern direkt oder indirekt wahrgenommen. In Küßnacht, Malters und Luzern erscheinen neben den Herzogen von Österreich auch das Gotteshaus von Luzern oder die Äbte von Murbach als

Rechtsträger. 1291 hatte Rudolf I. die Rechte Murbachs in Luzern käuflich erworben. Als unmittelbare Hüter des Burgenregals werden für Holderbank die Truchsess von Wildegg, habsburgische Vasallen, erwähnt. Einem österreichischen Landvogt wurde die direkte Aufsicht im Freiamt übertragen. An den Beispielen der Städte Luzern und Brugg ist ersichtlich, daß sich das Bauverbot nicht nur auf die Landschaft erstreckte. Mit Ausnahme der Öffnung von Holderbank werden die dem Bauverbote unterworfenen Gebäude als «wighafte Bauten» bezeichnet. Wenn auch der Ausdruck «Wighaus» im 14. Jahrhundert geläufig war, gab man doch der weniger speziellen Umschreibung eines wehrhaften Baues bei der Kodifizierung den Vorzug.

Ein Hofrodel des Klosters Engelberg aus dem 14. Jahrhundert enthält eine ähnliche Bestimmung:

«... in disen ziln sint elli gericht des gotzhuses über des gotzhus lüt und gut, und sol nieman in disen ziln hornschellen noch gewillt vellen noch wighaften buw machen... an des gotzhus willen.» (J. Grimm, Weisthümer I, Göttingen 1840, p. 2, Gfd. 99, 1946, p. 27)

In einem älteren Engelberger Hofrodel aus dem 13. Jahrhundert fehlt das Bauverbot. Das wachsende Interesse am Burgregal scheint im innerschweizerischen und aargauischen Raum auf die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert verstärkte Präsenz der Habsburger zurückzuführen zu sein. Die beträchtliche Zahl von Adelstürmen in der Innerschweiz, die Entdeckung eines Steinhauses in Steinen, bestärken die Vermutung, daß es sich bei diesen Burgenverböten des 14. Jahrhunderts um eine Reaktion auf die auch in Chroniken und einigen Urkunden feststellbare turmbauerische Tätigkeit innerschweizerischer Ministerialen- oder Bauerngeschlechter handelt. Die Tendenz einflußreicher bäuerlicher oder bürgerlicher Geschlechter, steinerne Häuser und Türme zu errichten, kommt in der Stauffacherepisode des Weißen Buches beredt zum Ausdruck. Sprachlich stellen diese Verböte die geschlossenste Gruppe und das einzige Zeugnis für das Auftreten des Ausdruckes «wighafter Bau» dar.

(Fortsetzung in Nr. 1/1970)

ALLEN UNSEREN BURGENFREUNDEN  
UND IHREN ANGEHÖRIGEN  
WÜNSCHEN WIR  
RECHT FROHE FESTTAGE  
UND EIN GLÜCKHAFTES NEUES JAHR

DER VORSTAND